



Techniker/in - Textiltechnik (Maschentechnik)

Aktuelles

Weiterbildung nicht mehr nach Schwerpunkten möglich

Die Technikerweiterbildung im Bereich Textiltechnik getrennt nach den Schwerpunkten Maschentechnik, Textilveredelung, Vliesstofftechnik oder Webereitechnik ist nicht mehr möglich. Stattdessen wird die Weiterbildung in der schwerpunktübergreifenden Form als Techniker/in der Fachrichtung Textiltechnik durchgeführt.

Novellierung Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Handwerksordnung (HwO)

Mit dem **Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung** wurden umfangreiche Änderungen des BBiG und der HwO beschlossen. So können z.B. Weiterbildungsabschlüsse künftig zusätzlich die Bezeichnungen "Geprüfte/r Berufsspezialist/in", "Bachelor Professional" oder "Master Professional" tragen. Dadurch soll die Gleichwertigkeit von beruflicher Fortbildung und Studium verdeutlicht werden. Das Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung trat am 01.01.2020 in Kraft.

Die Weiterbildung im Überblick

Beruf, dessen Ausbildung eingestellt wurde

Staatlich geprüfte/r Techniker/in der Fachrichtung Textiltechnik mit dem Schwerpunkt Maschentechnik ist eine landesrechtlich geregelte berufliche Weiterbildung an Fachschulen .

Sie dauert in Vollzeit 2 Jahre und führt zu einer staatlichen Abschlussprüfung.

Weiterbildungsinhalte

Im fachrichtungs- bzw. schwerpunktbezogenen Lernbereich beispielsweise:

- Maschinenkunde
- Maschentechnologie
- Textile Verfahrenstechniken
- Faserstofflehre
- Textilprüfung und -analyse
- Technisches Zeichnen
- Qualitätsmanagement
- Arbeitssicherheit und Umweltschutz

Darüber hinaus im fachrichtungsübergreifenden Lernbereich:

allgemeinbildende Fächer, z.B. Deutsch, Englisch, Wirtschafts- und Sozialkunde

Zusatzkenntnisse

Je nach Angebot der einzelnen Schulen werden Zusatzkenntnisse vermittelt, die den Erwerb der Auszubildereignung oder der Fachhochschulreife ermöglichen.



Lernorte

Die Weiterbildung findet an Fachschulen statt.

Lernorte sind

- Unterrichtsräume, Computerräume, Labors

Weiterbildungssituation

Die Weiterbildung besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht.

Auf folgende Bedingungen sollte man sich einstellen:

- Unterricht ganztags im Klassenverband (ggf. nicht am Wohnort)

Weiterbildungsvergütung

Die Teilnahme an einer Weiterbildung wird nicht vergütet.

Weiterbildungskosten

Die Weiterbildung an **staatlichen Fachschulen** ist für die Schüler/innen in der Regel **kostenfrei**.

Private Fachschulen erheben dagegen meist **Lehrgangsgebühren**, teilweise auch Aufnahme- und Prüfungsgebühren.

Ggf. entstehen weitere Kosten, z.B. für Arbeitsmaterialien, Fahrten zur Weiterbildungsstätte oder für auswärtige Unterbringung.

Förderungsmöglichkeiten

Techniker-Weiterbildungen können gemäß Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz finanziell gefördert werden.

Weitere Informationen: **Aufstiegs-BAföG - Aufstieg mit Förderung**

Internet: <https://www.aufstiegs-bafoeg.de>

Förderung besonders begabter junger Fachkräfte: **Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung (SBB) - Weiterbildungsstipendium**

Internet: <http://www.sbb-stipendien.de/weiterbildungsstipendium.html>

Weiterbildungsdauer

Vollzeit: 2 Jahre

Weiterbildungsaufbau

Stundenverteilung (beispielhaft):

Pflichtbereich

- **Fachrichtungsübergreifende und fachrichtungsbezogene Pflichtfächer**
 - Deutsch: 1. Schuljahr 80 Stunden, 2. Schuljahr 0 Stunden
 - Englisch: 1. Schuljahr 80 Stunden, 2. Schuljahr 80 Stunden



- Sozial-/Wirtschaftskunde: 1. Schuljahr 0 Stunden, 2. Schuljahr 80 Stunden
- Mathematik: 1. Schuljahr 160 Stunden, 2. Schuljahr 0 Stunden
- Physik: 1. Schuljahr 160 Stunden, 2. Schuljahr 0 Stunden
- Chemie: 1. Schuljahr 120 Stunden, 2. Schuljahr 0 Stunden
- Datenverarbeitung: 1. Schuljahr 80 Stunden, 2. Schuljahr 80 Stunden
- Technisches Zeichnen: 1. Schuljahr 80 Stunden, 2. Schuljahr 0 Stunden
- Maschinenkunde: 1. Schuljahr 80 Stunden, 2. Schuljahr 0 Stunden
- Textile Verfahrenstechniken: 1. Schuljahr 120 Stunden, 2. Schuljahr 240 Stunden
- Faserstofflehre: 1. Schuljahr 160 Stunden, 2. Schuljahr 0 Stunden
- Warenkunde: 1. Schuljahr 0 Stunden, 2. Schuljahr 160 Stunden
- Textilprüfung: 1. Schuljahr 160 Stunden, 2. Schuljahr 0 Stunden
- Textilanalyse: 1. Schuljahr 0 Stunden, 2. Schuljahr 160 Stunden
- Betriebswirtschaft: 1. Schuljahr 0 Stunden, 2. Schuljahr 160 Stunden
- Betriebspsychologie: 1. Schuljahr 0 Stunden, 2. Schuljahr 80 Stunden
- Arbeitssicherheit und Umweltschutz: 1. Schuljahr 0 Stunden, 2. Schuljahr 80 Stunden

Fachrichtungsübergreifende und fachrichtungsbezogene Pflichtfächer insgesamt: 1. Schuljahr 1.200 Stunden, 2. Schuljahr 1.120 Stunden

- **Schwerpunktbezogene Fächer**

- Maschentechnologie: 1. Schuljahr 120 Stunden, 2. Schuljahr 120 Stunden
- Bindungstechnik: 1. Schuljahr 120 Stunden, 2. Schuljahr 120 Stunden

Schwerpunktbezogene Fächer insgesamt: 1. Schuljahr 240 Stunden, 2. Schuljahr 240 Stunden

Gesamtstundenzahl

1. Schuljahr 1.440 Stunden, 2. Schuljahr 1.360 Stunden

Abschluss-/Berufsbezeichnungen

Die Weiterbildung ist nur im genannten Bundesland rechtlich geregelt und führt dort zu folgender Abschlussbezeichnung:

Bayern:

- Staatlich geprüfter Textiltechniker/Staatlich geprüfte Textiltechnikerin

Zugangsvoraussetzungen für die Weiterbildung

Voraussetzung für die Aufnahme in eine Fachschule sind in der Regel der Abschluss in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf sowie Berufspraxis.

Wichtige Vorkenntnisse

Vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen bilden gute Voraussetzungen für das erfolgreiche Bestehen der Weiterbildungsprüfung:

Chemie:

Die Weiterbildungsprüfung umfasst Bereiche wie Textilanalyse und -prüfung, wofür chemische Kenntnisse notwendig sind.



Damit angehende Techniker/innen der Fachrichtung Textiltechnik mit dem Schwerpunkt Maschentechnik im Berufsleben beispielsweise bei der Entwicklung der Textileigenschaften mitwirken können, sind Chemiekennnisse unerlässlich.

Technik:

In der Weiterbildungsprüfung sind Kenntnisse in Verfahrenstechnik und Maschinenkunde nachzuweisen. Auch im Berufsleben sind diese Kenntnisse erforderlich, um Maschinen und Anlagen einrichten und deren Einsatz überwachen zu können.

Technisches Zeichnen:

In der Prüfung sind z.B. Zeichnungen zu lesen und zu erstellen. Techniker/innen der Fachrichtung Textiltechnik mit dem Schwerpunkt Maschentechnik benötigen im Berufsleben Kenntnisse des technischen Zeichnens, um beispielsweise Skizzen und Entwürfe anfertigen zu können.

Wirtschaft:

Im fachübergreifenden Lernbereich der Weiterbildung sind Kenntnisse in Wirtschafts- und Sozialkunde sowie in Betriebswirtschaftslehre nachzuweisen.

Auch in der späteren Berufsausübung sind die Techniker/innen mit entsprechenden Fragestellungen konfrontiert, z.B. bei der Analyse von Märkten und Zielgruppen, der Ausarbeitung von Angeboten, dem Verkauf oder Einkauf sowie dem wirtschaftlichen Einsatz der Betriebsmittel in ihrem Bereich.

Fremdsprachen:

In der Weiterbildung lesen Techniker/innen der Fachrichtung Textiltechnik mit dem Schwerpunkt Maschentechnik Bedienungsanleitungen und Fachliteratur, die zum Teil in englischer Sprache verfasst sind. Auch Fachbegriffe kommen häufig aus dem Englischen.

Im Berufsleben erleichtern Englischkenntnisse, aber auch Kenntnisse in anderen Sprachen, den Kontakt zu ausländischen Rohstofflieferanten, Kunden oder Fertigungsstätten im Ausland.

Weiterbildung im Ausland

Um die Weiterbildung im Ausland zu absolvieren, bietet sich zum Beispiel folgende Möglichkeit:

Schweiz

Weiterbildungsangebote: **wab - Die Weiterbildungsdatenbank der Schweiz**

Internet: <http://www.berufsberatung.ch/dyn/13630.aspx>

(z.B. mit dem Suchbegriff "Techniker/in Textil")

Dokumentation beruflicher Auslandserfahrungen

Im Ausland absolvierte Lernaufenthalte kann man im Europass dokumentieren lassen.

Weitere Informationen: **Europass**

Internet: <https://www.europass-info.de>

Perspektiven nach der Weiterbildung

Die passende Beschäftigung finden

Nach ihrer Weiterbildung arbeiten Techniker/innen der Fachrichtung Textiltechnik mit dem Schwerpunkt Maschentechnik in Wirkerei- und Strickereibetrieben oder bei Herstellern von Strick- und Maschenmaschinen.



Die Beschäftigungsfähigkeit sichern

Durch Anpassungsweiterbildung kann man seine Fachkenntnisse aktuell halten, auf den neuesten Stand bringen und erweitern. Das Themenspektrum reicht dabei von Textilerzeugung bis hin zu Fertigungstechnik.

Beruflich weiterkommen

Aufbauend auf bereits vorhandenen Qualifikationen können speziell für Weiterbildungsabsolventen konzipierte Aufstiegsweiterbildungen das Kompetenzprofil erweitern und ergänzen. Naheliegend ist es, die Prüfung als Technische/r Betriebswirt/in abzulegen.

Mit ihrem Weiterbildungsabschluss können Techniker/innen auch ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung Zugang zu einem Studium erhalten und beispielsweise einen Bachelorabschluss im Studienfach Textil-, Bekleidungstechnik erwerben.

Sich selbstständig machen

Auch der Schritt in die Selbstständigkeit ist möglich, z.B. mit einem eigenen Zuliefer- oder Lohnfertigungsunternehmen für die Textilindustrie.

Weiterbildungsalternativen

Folgende Weiterbildungsalternativen bieten sich für den Beruf Techniker/in der Fachrichtung Textiltechnik mit dem Schwerpunkt Maschentechnik an:

Bereich Textilien

- Staatlich geprüfter Techniker/Staatlich geprüfte Technikerin Fachrichtung Textiltechnik Schwerpunkt Textilveredelung
- Staatlich geprüfter Techniker/Staatlich geprüfte Technikerin Fachrichtung Textiltechnik Schwerpunkt Vliesstoffherzeugung
- Staatlich geprüfter Techniker/Staatlich geprüfte Technikerin Fachrichtung Textiltechnik Schwerpunkt Webereitechnik
- Industriemeister/Industriemeisterin Fachrichtung Textilwirtschaft
- Textilgestaltermeister/Textilgestaltermeisterin

Gemeinsamkeit:

- Fach- und Führungsaufgaben bei der Herstellung von Textilien übernehmen

Rechtliche Regelungen für die Weiterbildung

Schul- bzw. Fachschulordnungen der Bundesländer

Die Weiterbildung ist in folgendem Bundesland landesrechtlich geregelt:

- **Schulordnung für die Fachschulen (Fachschulordnung - FSO) vom 15.05.2017 (Bay.GVBl. S. 186), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 12.02.2020 (Bay.GVBl. S. 126)**

Internet: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFSO>true>

In den folgenden Bundesländern liegen keine landesrechtlichen Regelungen vor:

- Baden-Württemberg



- Berlin
- Brandenburg
- Bremen
- Hamburg
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen